

**Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

4.10 Philosophie des Sozialen

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziele und Struktur des Studiums
- § 3 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen

Anhang

Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan (Erstfach und Zweifach)

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Neben den in § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen ist als fachspezifische weitere Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Philosophie des Sozialen (Erst- und Zweifach) zusätzlich nachzuweisen:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 24 Leistungspunkten im Gebiet der Theoretischen Philosophie und mindestens 24 Leistungspunkten im Gebiet der Praktischen Philosophie ist zu erbringen.

§ 2

Ziele und Struktur des Studiums

- (1) Das Studium des Teilstudiengangs Philosophie des Sozialen ist forschungsorientiert. Auf hohem Niveau wird ein Überblick über die Fragestellungen und inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs sowie über die vorhandenen Methoden geboten. Dabei vermittelt das Studium vertiefte Fachkenntnisse in den Disziplinen Sozialphänomenologie, Sozialethik und Sozialepistemologie.
- (2) Im Erstfach sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten zu studieren. Im Zweifach sind vier Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten zu studieren.
- (3) Die Studierenden müssen im Erst- und Zweifach die Pflichtmodule „Sozialphänomenologie“, „Sozialethik“ und „Sozialepistemologie“ sowie das Modul „Moderationskurs Philosophie“ belegen, in dem sie zusätzliche Kompetenzen durch Mitwirkung an einem Tutorium oder durch ein Praktikum erwerben.
- (4) Das Studium im Erstfach umfasst zudem das Modul „Forschungsprojekt Philosophie des Sozialen“, in dem die Studierenden die Gelegenheit erhalten, ein mögliches Konzept für die Masterarbeit zu präsentieren und zu diskutieren. Im Rahmen des „Abschlussmoduls Zwei-Fach-Master Philosophie des Sozialen“ verfassen die Studierenden eine Masterarbeit zu einem speziellen Problem der Philosophie des Sozialen.
- (5) Das Studium des Teilstudiengangs Philosophie des Sozialen zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

§ 3 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen

Gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung können studienbegleitende Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten und Präsentationen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden.